

Eitorf, den 31.10.2012

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Markus Stricker

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	22.11.2012
Rat der Gemeinde Eitorf	10.12.2012

Tagesordnungspunkt:

1. Änderung der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage 2 der Verwaltungsvorlage beigefügte 1. Änderung der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 zu beschließen.

Begründung:

Am 30.08.2012 ist die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindegewirtschaftsrechts vom 13.08.2012 in Kraft getreten.
Diese Verordnung hat in ihrem Artikel I die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in einigen Paragrafen geändert, so dass eine Anpassung auch der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe erforderlich wird.
Die geänderte EigVO ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Als wesentlichste Änderungen der EigVO, die eine Anpassung der Betriebssatzung erforderlich machen, sind dabei folgende zu sehen:

- In § 10 Abs. 1 Satz 2 EigVO erhält das Risikomanagement größeres Gewicht: Anstatt "bestandsgefährdender Entwicklungen" sollen nunmehr alle "die Entwicklung beeinträchtigende Risiken" frühzeitig erkannt werden. Die Änderung erfolgte mit Blick auf die in § 10 Abs. 6 EigVO NRW geregelte Verlustausgleichspflichtung der Gemeinde und deren fehlender Insolvenzfähigkeit. Eine den Bestand gefährdende Entwicklung ist aufgrund dessen wenig wahrscheinlich. Die neue Formulierung orientiert sich an den allgemeinen Sorgfaltspflichten des Geschäftsführers einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft, zu denen unter anderem gehört, wesentliche Beeinträchtigungen frühzeitig zu erkennen.
- § 15 Abs. 3 Satz 4 EigVO wurde dahingehend angepasst, dass im Fall erwarteter Erfolg gefährdender Mindererträge bei Eilbedürftigkeit nicht mehr allein die Zustimmung des Bürgermeisters ausreicht, sondern zusätzlich die Zustimmung des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder

eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds erforderlich ist. Gleiches gilt auch für Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den in der Betriebsatzung festgesetzten Betrag i.H.v. 10 % des Ansatzes überschreiten (§ 16 Abs. 5 Satz 2 EigVO).

- In § 26 EigVO wird als inhaltliche Änderung in dem neuen Absatz 3 Satz 1 klargestellt, dass der **Rat der Gemeinde den geprüften Lagebericht zur Kenntnis** nimmt (bisher Feststellung durch Beschluss). Der Lagebericht ist eine Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Eigenbetriebes sowie eine Beurteilung und Erläuterung seiner voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken. Für eine Feststellung des Lageberichts durch Beschluss des Rates, wie sie bislang - neben der Feststellung des Jahresabschlusses - geregelt ist, besteht daher kein Raum.

Zur besseren Übersicht ist als Anlage 2 eine Synopse der Alt- und der Neufassung dieser Verwaltungsvorlage beigefügt.

Anlage 3 umfasst die eigentliche 1. Änderung der Betriebsatzung vom 15.03.2010.